

ANKER-Zentrum – Was heißt das eigentlich?

ANKER steht für „Ankunft, kommunale Verteilung, Entscheidung und Rückführung“. Von der CSU als neues Erfolgsmodell propagiert, ist das Ziel von Bundesinnenminister Seehofer, das Konzept auch bundesweit umzusetzen. Als innovative Idee wurde die zentralisierte Ballung aller am Asylverfahren beteiligten Behörden – BAMF, zentrale Ausländerbehörde, Verwaltungsgericht – auf dem Gelände verkauft, damit schneller über den Asylantrag entschieden werden kann. Im Endeffekt lösen die bayerischen ANKER-Zentren aber weder die bestehenden Probleme – auf die weiter unten genauer eingegangen wird – noch sind sie etwas „Neues“. Bereits 2015 forderte Bayern die Einführung von Transitzentren für alle neu ankommenden Flüchtlinge. Da sich dieses Projekt zunächst nicht durchsetzen ließ, wurde sich auf einen Kompromiss geeinigt, in dessen Folge die so genannten ARE (Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen) in Manching und Bamberg entstanden. Darauf folgten schließlich doch die Transitzentren, die gleichzeitig Aufnahmeeinrichtung, besondere Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Ausreiseeinrichtung waren. Schließlich wurden am 01. August 2018 durch schlichte Umwidmung drei Transitzentren sowie die ARE Bamberg und fünf Erstaufnahmeeinrichtungen zu ANKER-Zentren.

Wo befinden sich die bayerischen ANKER-Zentren?

Bislang gibt es pro bayerischem Regierungsbezirk eine ANKER-Einrichtung, die insgesamt rund 20 weitere Dependancen besitzen (Stand Februar 2019). Der oberbayerische Standort ist Manching bei Ingolstadt mit Dependancen in München, Ingolstadt, Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen und Waldkraiburg, das ANKER-Zentrum von Niederbayern befindet sich in Deggendorf mit Dependancen in Stephansposching, Hengersberg und Osterhofen. Regensburg stellt die ANKER-Einrichtung für die Oberpfalz und besitzt weitere Dependancen ebenfalls in Regensburg sowie in Schwandorf; in Schwaben ist es Donauwörth (Dependancen in Augsburg). In Mittel-, Ober- und Unterfranken sind die jeweiligen ANKER-Zentren in Zirndorf (mit Dependancen in Nürnberg, Roth und Neuendettelsau), Bamberg und Schweinfurt zu finden. Erste Unstimmigkeiten zum Konzept der Zentralisierung finden sich bereits hier – in Oberbayern beispielsweise liegen die jeweiligen Dependancen teils mehr als 150 km voneinander entfernt, was der Absicht der Zentralisierung widerspricht.

Was ist die rechtliche Grundlage der ANKER-Einrichtungen?

Abschnitt 5 des Asylgesetzes (AsylG) regelt in den Paragraphen 44 bis 54 die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerber*innen. Den Begriff ANKER-Einrichtung sucht man in diesem Gesetz jedoch vergeblich. Es ist sowohl von Aufnahmeeinrichtungen als auch von besonderen Aufnahmeeinrichtungen die Rede, in denen beschleunigte Asylverfahren für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsländern zur Anwendung kommen. In Paragraph 47 wird die Aufenthaltsdauer geregelt, der in Absatz 1 festlegt, dass eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung nicht überschritten werden darf. In Absatz 1a wird dies jedoch für Menschen aus sicheren Herkunftsländern aufgehoben: „Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“.

Ausgeweitet wird die Aufenthaltsdauer zudem in Absatz 1b, der besagt, dass die Länder in eigener Hoheit die Unterbringungsdauer in der Aufnahmeeinrichtung von 6 auf 24 Monate verlängern dürfen. Bayern hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und sein Aufnahmegesetz entsprechend geändert. Zudem greift Bayern tief in die Trickkiste, um die Unterbringungsdauer noch weiter zu verlängern. Wer rechtlich aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen werden muss, wird innerhalb des ANKER-Zentrums in eine „Gemeinschaftsunterkunft“ umverteilt, wer noch länger da ist, kann auch in die Ausreiseeinrichtung kommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die betroffenen Flüchtlinge das Zimmer oder das Gebäude wechseln müssen. Menschen, die sich nominell in der Erstaufnahme, Gemeinschaftsunterkunft oder Ausreiseeinrichtung befinden, werden teilweise im gleichen Zimmer untergebracht. Die grundlegenden Bedingungen der Unterbringung bleiben dieselben.

Wer lebt in den Anker-Einrichtungen?

Durch die Entstehungsgeschichte der ANKER-Zentren aus ARE und Transitlagern, in denen hauptsächlich Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsländern untergebracht waren, herrscht weiterhin vielerorts die Meinung, dass in ANKER-Einrichtungen ausschließlich Personen mit schlechter Bleibeperspektive leben. Dies ist allerdings nicht der Fall. Mittlerweile werden alle in Bayern registrierten Geflüchteten einem ANKER-Zentrum oder einer Dependance zugewiesen – unabhängig von der Bleibeperspektive des

Positionspapier ANKER-Zentren



jeweiligen Herkunftslandes. Durch die Deklaration als „Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“ können Personen je nach Verfahrensstatus der jeweiligen Einrichtung zugeteilt werden, ohne sich tatsächlich zu bewegen. Je nach ANKER-Einrichtung werden die Menschen nun über Monate und Jahre dort festgehalten und oft nur Personen mit anerkanntem Asylstatus auf die Kommunen verteilt.

Wie sieht der Alltag in einem ANKER-Zentrum aus? Welche Probleme ergeben sich?

Ziel der kompletten Zentralisierung von Behörden und Institutionen ist, dass die Bewohner*innen der ANKER-Einrichtungen nach Möglichkeit das Lager nicht mehr verlassen müssen. Dies bedeutet, dass bereits der Asylantrag direkt bei der auf dem Gelände befindlichen BAMF-Außenstelle gestellt wird. Auch Zentrale Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht befinden sich vor Ort. Kinder im schulpflichtigen Alter sollen nicht mehr die Möglichkeit haben, eine Regelschule zu besuchen, sondern werden ebenfalls direkt im ANKER-Zentrum beschult. Argumentiert wird hierbei mit den besonderen Bedürfnissen und der sprachlichen Hürde. Allerdings ist der Unterricht sehr rudimentär und beinhaltet hauptsächlich Deutschstunden. Der Lehrplan richtet sich nach der vermeintlichen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten für Familien. Nicht wenige Kinder, die länger als diesen Zeitraum in den ANKER-Zentren untergebracht sind, haben daher keine fortführende Beschulung, sondern eine ewige Wiederholung der basalen Inhalte. Es erfolgt keine angemessene Einteilung der Kinder nach Alter und Wissensstand. Des Weiteren gibt es keine Zeugnisse und es kann keinerlei Abschluss erzielt werden. Kindern und Jugendlichen geht wichtige Zeit verloren. Dem Menschenrecht auf Bildung wird durch diese Form der „Beschulung“ in keinster Weise Genüge getan.

Wegen der fehlenden Kinderbetreuung gestaltet sich oft vor allem für Mütter mit kleinen Kindern der Besuch von Integrationskursen sehr problematisch. Generell ist der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen für alle Bewohner*innen der ANKER-Zentren schwierig, und die Aufnahme einer Beschäftigung bleibt ihnen ganz verwehrt. Ferner herrscht Residenzpflicht auf Stadt oder Landkreis, so dass die Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt sind.

ANKER-Zentren setzen auf das Sachleistungsprinzip, das bedeutet konkret: Kantinenverpflegung, Hygienepakete, Ausgabe von Fahrkarten und Kleidern. Statt etwa selbst zu entscheiden, wie sie sich und ihre Familien ernähren wollen, sind die Menschen auf das Kantinenessen angewiesen. Das ist besonders für Kinder, Schwangere und stillende Mütter fatal, die neben den angebotenen drei Mahlzeiten täglich auch Zwischenmahlzeiten benötigen. Mangelernäh-

rung kann die Folge sein. Je nach Einrichtung gibt es keine Külschränke auf den Zimmern oder Räume, in denen die Geflüchteten selbst kochen können.

An der Tagesordnung ist es auch, Personen für Abschiebungen zu menschenunwürdigen Zeiten mit hohem Polizeiaufgebot aus ihren Zimmern zu holen. Für schwer traumatisierte Menschen kann dies fatale psychische Folgen haben.

Die Unterbringung in den Zimmern ist für einen oft monate- oder gar jahrelangen Aufenthalt nicht geeignet. Vulnerable Gruppen wie Schwangere oder Kinder haben kaum Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten. Die Tatsache, dass Menschen derart eingepfercht und isoliert leben müssen, führt immer wieder zu Konflikten, die gewaltsam durch das Securitypersonal oder gar unverhältnismäßige Polizeieinsätze „geschlichtet“ werden. Gerade bei traumatisierten Menschen trägt diese Form der Unterkunft zu psychischen Problemen bei oder führt zu einem Trauma. Dies ist umso dramatischer, als auch die medizinische Versorgung je nach Standort auf ein Minimum beschränkt ist. Teilweise gibt es keine Fachärzt*innen vor Ort, sondern der Lagerarzt/die Lagerärztin muss die Menschen erst aufwändig weiterüberweisen. Die besonders wichtige Versorgung durch Gynäkolog*innen, Kinderärzt*innen oder Psycholog*innen ist oftmals nicht gegeben.

Die teils sehr abgelegenen Standorte sowie die Abschottung und die gefängnisgleiche Bewachung durch Sicherheitspersonal erschweren den Zugang zu den Lagern, so dass sich viele der dringend benötigten ehrenamtlichen Helfer*innen zurückgezogen haben oder ihnen der Zugang verwehrt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Aufenthalt in einem ANKER-Zentrum zur weitgehenden Isolation der Bewohner*innen und damit einhergehend einer immensen psychischen Belastung führt. Die Zustände sind je nach ANKER-Einrichtung mehr oder weniger gravierend – hier sind große regionale Unterschiede festzustellen, sei es bei der ärztlichen Versorgung, der Beschulung oder der Aufenthaltsdauer.

Welche Besonderheiten gibt es beim Asylverfahren in den ANKER-Einrichtungen?

Offizielles Ziel der ANKER-Einrichtungen ist es, durch die Zentralisierung zur Beschleunigung der Asylverfahren beizutragen. Deshalb findet die Anhörung beim BAMF oft bereits zwei oder drei Tage nach Ankunft statt. Aber schon allein auf behördlicher Seite ist dieses Vorgehen nicht von Vorteil: Durch die schnelle Abwicklung kommt es häufig zu Fehlentscheidungen, die lange Klageprozesse nach

Positionspapier ANKER-Zentren



sich ziehen. Für die Geflüchteten ist die geringe Zeitspanne zwischen Ankunft und Anhörung insofern dramatisch, als die Menschen in der kurzen Zeit keinerlei Möglichkeit haben, die Hilfe einer unabhängigen Verfahrensberatung in Anspruch zu nehmen. Die in den ANKER-Einrichtungen befindlichen Wohlfahrtsverbände haben innerhalb dieses Zeitraumes noch keinen Zugang zu den Menschen. Die Mehrheit der Geflüchteten wissen zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der immensen Bedeutung des Interviews für den Ausgang ihres Asylverfahrens geschweige denn über ihre Rechte im Interview und im Asylverfahren. Zudem haben sie oftmals eine lange und schwere Flucht hinter sich, die sie innerhalb kürzester Zeit nochmals durchleben müssen, was so zu Retraumatisierungen führen kann.

Fazit

Die Argumente, welche die Einführung der ANKER-Einrichtungen rechtfertigen sollen, können leicht entkräftet werden. Durch die schnelle Abwicklung durch das BAMF ist die Fehlerquote der Entscheidungen sehr hoch, was oft einen langwierigen Klageprozess

nach sich zieht. Dadurch wiederum verlängert sich die Bearbeitungszeit der Asylträge. Auch Kosten können durch die Einführung der ANKER-Zentren nicht eingespart werden. Im Gegenteil – durch die Isolation der Menschen ist es im Nachgang wesentlich kostenintensiver, die fehlende Integration nachzuholen. Durch mangelnde Beratung und Arbeitsverbote finden Menschen im ANKER-Zentrum schwer bis gar nicht den Weg auf den Arbeitsmarkt und sind damit auf Sozialleistungen angewiesen. Die Beschulung in der Einrichtung führt dazu, dass Schulabschlüsse nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung erreicht werden, was wiederum die Integration erschwert. Psychische Krankheiten werden durch diese Art der Unterbringung begünstigt, verschlimmert, psychische Belastung hervorgerufen. Durch die Isolation der Menschen sowie die Verschiebung in die Peripherie und die massiven Polizeieinsätze wird zudem ein Nährboden für Vorurteile in der Gesellschaft geschaffen. Lagerunterbringung von schutzsuchenden Menschen am Rande der Stadt in großen Einrichtungen ist keine menschenwürdige und humane Flüchtlingspolitik! Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass die rechtliche Legitimation der ANKER-Zentren sowieso fraglich ist, entbehrt dieses Konzept jeglicher Grundlage.

Wir fordern:

- Die sofortige Schließung aller ANKER-Zentren und eine dezentrale Unterbringung der Geflüchteten
- Freien Zugang für Ehrenamtliche und andere Besucher*innen ohne große bürokratische Hürden
- Keine Zimmer“begehungen“ durch das Securitypersonal
- Besseren Schutz und mehr Rückzugsraum für besonders vulnerable Personen (Schwangere, Kinder, Menschen mit Behinderung etc.)
- Flächendeckend eine bessere medizinische Versorgung durch Fachärzt*innen
- Zugang zu Deutschkursen für alle
- Abschaffung der Arbeitsverbote im ANKER-Zentrum
- Besseren und schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt
- Beschulung in Regelschulen für schul- und berufsschulpflichtige Kinder und Jugendliche
- (Mehr/Bessere) Betreuungsangebote für die jüngeren Kinder in Kitas und Kindergärten
- Ernährungssouveränität für die Bewohner*innen und damit einhergehend Geldleistungs- statt Sachleistungsprinzip
- Keine Abschiebungen, besonders in den Nacht- und frühen Morgenstunden
- Eine unabhängige Verfahrensberatung für alle

Die bayerischen ANKER-Zentren sind menschenunwürdig und taugen nicht für ein bundesweites Lagermodell!

Geschäftsstelle München: Bayerischer Flüchtlingsrat | Augsburger Str. 13 | 80337 München | Tel: 089 - 76 22 34
Büro Nordbayern: Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de | www.fluechtlingsrat-bayern.de